

Artikeln 108 bis 116 der Schlussakte des Wiener Kongresses enthaltenen Grundsätze ausdehnt;

6. eine Erklärung, welche in die internationalen Beziehungen einheitliche Regeln für zukünftige Besitzergreifungen an den Küsten des afrikanischen Festlandes einführt;

und, von der Ansicht ausgehend, dass diese verschiedenen Dokumente nützlicherweise in einer einzigen Urkunde miteinander zu verbinden seien, dieselben zu einer aus folgenden Artikeln bestehenden Generalakte vereinigt haben.

**Kapitel I. Erklärung, betreffend die Freiheit des Handels in dem Becken des Kongo, seinen Mündungen und den angrenzenden Ländern, nebst einigen damit zusammenhängenden Bestimmungen.**

Art. 1. Der Handel aller Nationen soll vollständige Freiheit genießen:

1. In allen Gebieten, welche das Becken des Kongo und seiner Nebenflüsse bilden. Dieses Becken wird begrenzt durch die Höhenzüge der daran grenzenden Becken, nämlich insbesondere die Becken des Niari, des Ogowe, des Schari und des Nils im Norden, durch die östliche Wasserscheide der Zuflüsse des Tanganyka-Sees im Osten, durch die Höhenzüge der Becken des Zambese und des Loge im Süden. Es umfasst demnach alle Gebiete, welche von dem Kongo und seinen Nebenflüssen durchströmt werden, einschliesslich des Tanganyka-Sees und seiner östlichen Zuflüsse.

2. In dem Seegebiete, welches sich an dem Atlantischen Ocean von dem unter 2° 30' südlicher Breite belegenen Breitengrade bis zu der Mündung des Loge erstreckt.

Die nördliche Grenze folgt dem unter 2° 30' belegenen Breitengrade von der Küste bis zu dem Punkte, wo er mit dem geographischen Becken des Kongo zusammentrifft, ohne indess das Becken des Ogowe, auf welchen die Bestimmungen des gegenwärtigen Aktes keine Anwendung finden, zu berühren.

Die südliche Grenze folgt dem Laufe des Loge bis zu der Quelle dieses Flusses und wendet sich von dort nach Osten bis zur Vereinigung mit dem geographischen Becken des Kongo.

3. In dem Gebiete, welches sich östlich von dem Kongobecken in seinen oben beschriebenen Grenzen bis zu dem Indischen Ocean erstreckt, von dem fünften Grade nördlicher Breite bis zu der Mündung des Zambese im Süden; von letzterem Punkte aus folgt die Grenzlinie dem Zambese bis fünf Meilen aufwärts von der Mündung des Schire und findet ihre Fortsetzung in der Wasserscheide zwischen den Zuflüssen des Nyassa-Sees und den Nebenflüssen des Zambese, um endlich die Wasserscheidelinie zwischen dem Zambese und Kongo zu erreichen.

Man ist ausdrücklich darüber einig, dass bei Ausdehnung des Grundsatzes der Handelsfreiheit auf dieses östliche Gebiet die auf der Konferenz vertretenen Mächte sich nur für sich selbst verpflichten, und dass dieser Grundsatz auf Gebiete, welche zur Zeit irgend einem unabhängigen und souveränen Staate gehören, nur insoweit Anwendung findet, als der letztere seine Zustimmung erteilt. Die Mächte beschliessen, ihre guten Dienste bei den an der afrikanischen Küste des Indischen Oceans bestehenden Regierungen einzulegen, um die fragliche Zustimmung zu erhalten und für alle Fälle der Durchfuhr aller Nationen die günstigsten Bedingungen zu sichern.

Art. 2. Alle Flaggen, ohne Unterschied der Nationalität, haben freien Zutritt zu der gesammten Küste der oben aufgeführten Gebiete, zu den Flüssen, die daselbst in das Meer einmünden, zu allen Gewässern des Kongo und seiner Nebenflüsse, einschliesslich der Seen, zu allen Häfen an diesen Gewässern, sowie zu allen Kanälen, welche etwa in Zukunft zu dem Zweck angelegt werden, um die Wasserstrassen oder Seen innerhalb der in dem Artikel 1 beschriebenen Gebiete zu verbinden. Sie dürfen jede Art von Beförderung unternehmen und Küsten-